



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Dringlichen Motion 31

Daniel Lütolf, Jules Gut, Stefan Sägesser
und Judith Wyrsch
namens der GLP-Fraktion
vom 3. November 2020
(StB 825 vom 2. Dezember 2020)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
17. Dezember 2020
abgelehnt.**

Möglichkeit zur digitalen Teilnahme an Sitzungen in Ausnahmefällen

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Mit der Motion soll der Stadtrat beauftragt werden, eine Beschlussvorlage auszuarbeiten, welche die digitale Teilnahme von Ratsmitgliedern an Sitzungen des Grossen Stadtrates in bewilligten Ausnahmefällen ermöglicht. Für den Grossen Stadtrat ist die physische Anwesenheit unabdingbar und auf Stufe Gemeindeordnung geregelt: «Der Grosse Stadtrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist» (Art. 19a Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999, GO; sRSL 0.1.1.1.1). Eine Aufhebung der Voraussetzung der physischen Präsenz bedarf somit einer Änderung der Gemeindeordnung. Änderungen der Gemeindeordnung unterstehen gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 GO dem obligatorischen Referendum, weshalb eine Umsetzung innert der zur Reaktion auf Corona-bedingte Ausnahmesituationen nötigen Frist nicht realistisch ist.

Ungeachtet der Notwendigkeit einer Änderung der Gemeindeordnung stellt eine virtuelle Sitzungsteilnahme hohe technische Anforderungen an die einzelnen Ratsmitglieder und deren Infrastruktur. Es geht unter anderem darum, die Identität der Ratsmitglieder zu garantieren und ihr Rede-, Antrags- und Abstimmungsrecht ohne Verfälschungsgefahr zu gewährleisten. Überdies muss die Möglichkeit von Absprachen ausserhalb der Ratsöffentlichkeit und die Partizipation der Öffentlichkeit sichergestellt sein. Neben diesen (infrastruktur)technischen Aspekten müssten im Hinblick auf die Ermöglichung einer digitalen Teilnahme an Ratssitzungen zentrale rechtliche Fragen fundiert geprüft werden: Welchen datenschutzrechtlichen Aspekten ist bei der Einführung eines teilweise virtuellen Parlaments Rechnung zu tragen? Was spricht aus staats- und demokratiepolitischer Sicht für bzw. gegen eine digitale Teilnahme an Ratssitzungen?

Die Klärung dieser und weiterer Fragen, die Entwicklung eines technisch hochentwickelten Mitwirkungstools sowie die für eine Revision der Gemeindeordnung notwendigen gesetzgeberischen Arbeiten und eine allfällige Durchführung einer Volksabstimmung sind äusserst kostenintensiv. Für die Umsetzung der überwiesenen Motion ist mit Kosten in der Höhe von mehreren Hunderttausend Franken zu rechnen. Die Arbeiten könnten mit den bestehenden Ressourcen bei den zuständigen Stellen (Stadtkanzlei; Dienstabteilung Digital) nicht bewältigt werden.

Aus den genannten Überlegungen lehnt der Stadtrat die Motion ab. Ihm ist bewusst, dass auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene derzeit ähnliche Forderungen platziert und entsprechende Vorstösse eingereicht worden sind. Nach Ansicht des Stadtrates ist es effektiv, die Entwicklungen auf diesen Staatsebenen abzuwarten. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft erschwingliche Systeme verfügbar sein werden, die den technischen Anforderungen Rechnung tragen und den datenschutz- und staatsrechtlichen Ansprüchen einer Demokratie genügen. Im Bewusstsein, dass neuerliche Notstandssituationen aufgrund einer Pandemie oder eines sonstigen ausserordentlichen Ereignisses nicht ausgeschlossen werden können, erscheint es sinnvoll, sich dannzumal wieder mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die rechtlichen Rahmenbedingungen so angepasst werden sollen, dass eine digitale Teilnahme an Ratssitzungen möglich ist.

Der Stadtrat lehnt die Motion ab.

Stadtrat von Luzern

